

**Schweizerische Akademie für Psychosomatische und Psychosoziale Medizin SAPP
Académie Suisse pour la Médecine Psychosomatique et Psychosociale ASMPP
Accademia Svizzera di Medicina Psicosomatica e Psicossociale ASMPP**
Swiss Academy for Psychosomatic and Psychosocial Medicine
Postfach 521, CH-6260 Reiden, www.sappm.ch



STATUTEN

**SCHWEIZERISCHE AKADEMIE FÜR
PSYCHOSOMATISCHE UND
PSYCHOSOZIALE MEDIZIN**

SAPPM

I. Name, Sitz und Zweck

A. Name

1. Die Schweizerische Akademie für Psychosomatische und Psychosoziale Medizin (SAPPMM), nachfolgend als „Verein“ bezeichnet, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB auf unbestimmte Dauer.

B. Sitz

2. Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort der*des Präsidentin*en.

C. Zweck

3. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der psychosomatischen und psychosozialen Anliegen im Gesundheitswesen der Schweiz. Der Verein ist die gemeinsame Organisation von Fachleuten, Institutionen, Organisationen und medizinischen Fachgesellschaften sowie Regional-, Fach- und Arbeitsgruppen (RFA-Gruppen) und anderen Berufsgruppen, welche sich für die psychosomatische und psychosoziale Medizin interessieren und engagieren.

4. Der Verein hat das Ziel, die berufliche Aus-, Weiter-, Fortbildung und Forschung im Bereich der psychosomatischen und psychosozialen Medizin zu institutionalisieren, zu fördern, zu evaluieren und zu bescheinigen.

5. Die ärztlichen Mitglieder des Vereins sind zuständig für:

- den Erlass und die Revision der Programme für den interdisziplinären Schwerpunkt SAPPMM gemäss der jeweils aktuellen Weiterbildungsordnung der FMH / SIWF
- die Zertifizierung der zur Erreichung und Erhaltung des interdisziplinären Schwerpunkts SAPPMM notwendigen Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen im Sinne der Qualitätssicherung
- die Vergabe des interdisziplinären Schwerpunkts SAPPMM¹

6. Die SAPPMM unterstützt analoge Bestrebungen bei allen Berufsgruppen im Gesundheitswesen.

7. Der Verein fördert die Zusammenarbeit mit Fachgesellschaften und Landesorganisationen sowie das Verständnis und die Anerkennung bei Kostenträgern und politischen Instanzen für die biopsychosoziale Denk- und Arbeitsweise.

¹ Der interdisziplinäre Schwerpunkt SAPPMM entspricht dem bisherigen Fähigkeitsausweis SAPPMM und wird Ärzt*innen gemäss WBO der FMH / SIWF vergeben.

II. Mitgliedschaft

A. Grundsätzliches

8. Als Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Fachgesellschaften und andere Institutionen des privaten wie öffentlichen Rechts, welche sich für die psychosomatische und psychosoziale Medizin interessieren und engagieren sowie die vom Verein angestrebten Zwecke unterstützen, aufgenommen werden.

B. Aufnahme eines Mitgliedes

9. Die Aufnahme eines Stammmitgliedes sowie der ausserordentlichen Mitglieder in den Verein erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuches. Dieses soll den Wunsch der*des Kandidatin*en beinhalten, Mitglied des Vereins zu werden und die Bestätigung, die Statuten anzuerkennen. Der Entscheid über Annahme oder Ablehnung des Gesuches wird durch die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefällt. Der*die Kandidat*in wird schriftlich über den getroffenen Entscheid informiert. Das Aufnahmegesuch kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

10. Die Aufnahme eines Fachmitgliedes sowie eines Weiterbildungsinstitutes (WBI) in den Verein erfolgt durch die Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Die Aufnahme eines ärztlichen Weiterbildungsinstitutes (WBI) erfolgt durch die ärztlichen Mitglieder der Delegiertenversammlung auf Vorschlag der ärztlichen Mitglieder des Vorstandes. Der* die Kandidat*in wird schriftlich über den getroffenen Entscheid informiert. Das Aufnahmegesuch kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Definition der Weiterbildungsinstitute (WBI) wird im Geschäftsreglement festgehalten.

III. Mitgliederkategorien

A. Ordentliche Mitglieder

11. Stammmitglieder sind natürliche Personen, welche sich für die psychosomatische und psychosoziale Medizin interessieren und engagieren. Die Stammmitglieder sind in Regional-, Fach- und Arbeitsgruppen (RFA-Gruppen) oder in Vereinssektionen Deutschschweiz, Romandie oder Tessin organisiert. Die Kriterien für die Akkreditierung einer RFA-Gruppe oder einer Vereinssektion werden im Geschäftsreglement des Vereines festgehalten. Es bestehen folgende Kategorien von Stammmitgliedern:

- Ärzt*innen
- diplomiertes Fachpersonal des Gesundheitswesens mit oder ohne akademischen Titel (insbesondere Psycholog*innen, Hebammen, Pflegefachleute, Physiotherapeut*innen, Sozialarbeiter*innen, Ergotherapeut*innen)

12. Die Fachmitglieder sind die anerkannten, gesamtschweizerischen FMH-Fachgesellschaften, wie die SGAIM, SGPP, pädiatrie schweiz und gynécologie suisse (SGGG). Andere Berufsorganisationen können sich ebenfalls in gesamtschweizerischen Fachgesellschaften organisieren und sich als Fachmitglieder des Vereins bewerben.

13. Die beim Verein akkreditierten Weiterbildungsinstitute (WBI) sind ebenfalls ordentliche Mitglieder.

B. Stimm- und Wahlrecht der ordentlichen Mitglieder

14. Die ordentlichen Mitglieder üben ihr Stimm- und Wahlrecht durch die von ihnen gewählten Delegierten in der Delegiertenversammlung aus.

15. Für die Belange des interdisziplinären Schwerpunkts SAPPm haben in allen Organen des Vereines nur die ärztlichen Mitglieder Stimm- und Wahlrecht. Die entsprechenden Traktanden werden als solche gekennzeichnet und das entsprechende Abstimmungs- und Wahlvorgehen wird im Protokoll vermerkt.

C. Ausserordentliche Mitglieder

16. Ausserordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Es bestehen folgende Kategorien von ausserordentlichen Mitgliedern:

- Personen in Ausbildung zu einem der Berufe der Stammmitglieder
- ehemalige ordentliche Mitglieder, die ihre Berufstätigkeit aufgegeben haben (sog. Freimitglieder)
- Fördermitglieder: juristische Personen, Institutionen und Körperschaften des privaten sowie des öffentlichen Rechts, die den Zweck des Vereins durch finanzielle Mittel oder zur Verfügung stellen von Fortbildungsmöglichkeiten oder durch andere geeignete Massnahmen und Mittel dauernd fördern und unterstützen
- beim Verein akkreditierte Weiterbildungsstätten (WBS)
- Ehrenmitglieder, die sich für die psychosomatische und psychosoziale Medizin eingesetzt und verdient gemacht haben
- Gönnermitglieder: natürliche Personen, die den Verein mit namhaften Beträgen finanziell unterstützen

D. Teilnahmerecht der ausserordentlichen Mitglieder

17. Die ausserordentlichen Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie dürfen aber an der Delegiertenversammlung des Vereins teilnehmen bzw. einen*e Vertreter*in ohne Stimm- und Wahlrecht an die Delegiertenversammlung entsenden und haben auf Antrag ein Recht auf Anhörung.

IV. Austritt, Streichung und Ausschluss

A. Grundsätzliches

18. Der Austritt aus dem Verein ist nur auf Ende Dezember eines Jahres zulässig. Die Austrittserklärung muss bis spätestens Ende September des betreffenden Jahres beim Vorstand des Vereins eingetroffen sein.

B. Ausschluss durch den Vorstand

19. Der Vorstand des Vereins kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vorstandsmitglieder ein Mitglied ausschliessen. Das vom Vorstand ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen nach Ankündigung des Ausschlusses Rekurs an die Delegiertenversammlung einreichen. Die Delegiertenversammlung entscheidet mit Mehrheitsbeschluss der abstimmenden Mitglieder endgültig über den Ausschluss, ohne Angabe von Gründen.

C. Streichung aus der Mitgliederliste

20. Mitglieder, welche die statutarischen oder durch die Delegiertenversammlung des Vereins festgesetzten Beiträge nicht bezahlen, können durch Beschluss des Vereinsvorstandes ohne weiteres aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

D. Verlust auf Ansprüche

21. Austretende, gestrichene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen und alle Mitgliederrechte. Die Verpflichtung zur Erfüllung der bei Beendigung der Mitgliedschaft bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleibt bestehen.

V. Mitgliederbeiträge

A. Festsetzung

22. Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden von der Delegiertenversammlung festgesetzt.

- Die Jahresgebühr für die Führung des interdisziplinären Schwerpunkts SAPPm entfällt für Mitglieder
- Für Mitglieder, welche nach dem 30. September eines Jahres aufgenommen werden, entfällt der Mitgliederbeitrag im Aufnahmejahr
- Die Mitgliedergebühren sind auf der Website der SAPPm einzusehen

B. Haftung und Rechnungsjahr

23. Für die finanziellen Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

24. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

VI. Organe

A. Die Vereinsorgane

25. Die Organe des Vereins sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsleitung
- das Sekretariat
- die Revisoren*innen

B. Die Delegiertenversammlung

a. Oberstes Organ

26. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus den Delegierten der ordentlichen Mitglieder des Vereins zusammen.

b. Die Delegierten

27. Die Stammmitglieder des Vereins wählen in den vom Verein akkreditierten Regional-, Fach- oder Arbeitsgruppen (RFA-Gruppen) bzw. in den akkreditierten Vereinssektionen Deutschschweiz, Romandie oder Tessin ihre Delegierten in die Delegiertenversammlung des Vereins.

Die akkreditierten RFA-Gruppen und Vereinssektionen haben ab einer Anzahl von 25 Stammmitgliedern in dieser RFA-Gruppe/Vereinssektion Anrecht auf eine*n Delegierte*n im Verein und für jede weitere Anzahl von 25 Stammmitgliedern in dieser RFA-Gruppe/Vereinssektion Anrecht auf eine*n weitere*n Delegierte*n im Verein. RFA-Gruppen können sich für die Wahl der Delegierten zusammenschliessen.

28. Für die Berechnung der Anrechte der akkreditierten RFA-Gruppen und der Vereinssektionen ist der Mitgliederbestand dieser RFA-Gruppe/Vereinssektion an Stammmitgliedern des Vereins zum 1. Januar eines jeden Jahres massgebend.

29. Die Fachmitglieder haben bei mindestens 100 Mitgliedern Anrecht auf die Entsendung einer*s Delegierten sowie zusätzlich pro 1'000 weiterer Mitglieder auf die Entsendung einer*s zusätzlichen Delegierten in die Delegiertenversammlung des Vereins. Für die Berechnung der Anrechte ist der Mitgliederbestand der jeweiligen Fachgesellschaft am 1. Januar bzw. der an der letzten Jahresversammlung gezählte aktive Mitgliederbestand massgebend.

30. Die beim Verein akkreditierten Weiterbildungsinstitute (WBI) haben Anrecht auf die Entsendung einer*s Delegierten in die Delegiertenversammlung des Vereins.

31. Im Übrigen ist die Delegiertenversammlung für die Mitglieder öffentlich. Sämtliche Mitglieder dürfen entsprechend an der Delegiertenversammlung ohne Stimm- und Wahlrecht teilnehmen. Sie haben auf Antrag ein Recht auf Anhörung.

c. Das Wahlverfahren

32. Die Stammmitglieder wählen die Delegierten für die Delegiertenversammlung des Vereins anlässlich der Mitgliederversammlungen in den akkreditierten RFA-Gruppen bzw. in den akkreditierten Vereinssektionen Deutschschweiz, Romandie oder Tessin. Die RFA-Gruppen bzw. Vereinssektionen bestimmen grundsätzlich das Wahlverfahren und die Amtszeit ihrer Delegierten und melden dem Sekretariat des Vereins spätestens bis zum 31. Januar eines jeden Jahres die Namen der von ihnen gewählten Delegierten.

33. Die Fachmitglieder und die akkreditierten Weiterbildungsinstitute (WBI), welche Anrecht auf die Wahl von Delegierten in die Delegiertenversammlung des Vereins haben, bestimmen grundsätzlich das Wahlverfahren und die Amtszeit ihrer Delegierten. Die Fachmitglieder und die akkreditierten Weiterbildungsinstitute (WBI) melden dem Sekretariat des Vereins spätestens bis zum 31. Januar eines jeden Jahres die Namen der von ihnen gewählten Delegierten.

34. Die Amtszeit der Delegierten beträgt zwischen mindestens einem bis maximal fünf Amtsjahren. Delegierte können wiedergewählt werden. Mitglieder des Vorstands des Vereins können nicht Delegierte sein.

d. Kompetenzen der Delegiertenversammlung

35. In die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen folgende Angelegenheiten:

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Wahl und Abberufung der*des Präsidentin*en sowie der weiteren Vorstandsmitglieder
- Wahl und Abberufung der Rechnungsrevisor*innen
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Erteilung der Entlastung an die Vereinsorgane
- Akkreditierung und Aufnahme von Fachgesellschaften als Mitglieder des Vereins
- Abnahme des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge
- Genehmigung der Rückvergütung an die Regional-, Fach- und Arbeitsgruppen (auf Antrag der Geschäftsleitung)
- Genehmigung der Gebührenordnung (z. B. Festlegung der Entschädigung gewählter Kommissions-, Geschäfts- und Vorstandsmitglieder)
- Ausschluss eines Mitgliedes nach Rekurs gemäss Ziffer 19
- Auflösung bzw. Liquidation des Vereins

e. Kompetenzen der ärztlichen Delegierten in der Delegiertenversammlung

36. Die ärztlichen Delegierten haben überdies die Kompetenz abzustimmen über:

- den Erlass und die Revision der Programme für interdisziplinäre Schwerpunkte gemäss der jeweils aktuellen Weiterbildungsordnung der FMH / SIWF
- die Zertifizierung der zur Erreichung und Erhaltung des interdisziplinären Schwerpunktes SAPPm notwendigen Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen im Sinne der Qualitätssicherung
- Akkreditierung und Aufnahme von Weiterbildungsinstituten (WBI) als Mitglieder des Vereins

37. Die ärztlichen Delegierten können ihre Aufgaben, insbesondere was die Ausführungsbestimmungen anbelangt, an die ärztlichen Vorstandsmitglieder des Vereins delegieren. Eine Weiterdelegation des Vorstands an die ärztlichen Mitglieder der Geschäftsleitung oder an eine Kommission ist zulässig.

f. Ordentliche und ausserordentliche Delegiertenversammlung

38. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich statt.

39. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können jederzeit durch den Vorstand einberufen werden, sofern er dies als erforderlich erachtet. Überdies können ein Fünftel der Delegierten beim Vorstand die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung verlangen. Ein entsprechendes Gesuch ist dem Vorstand unter Angaben der Traktanden schriftlich zu unterbreiten.

g. Einladung zu den Delegiertenversammlungen und Traktandierungsanträge

40. Die Einladung zu einer ordentlichen oder ausserordentlichen Delegiertenversammlung hat durch den Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus zu erfolgen. In der Einladung sind die Traktanden zu benennen, ebenso wie die Traktanden, über die nur die ärztlichen Delegierten abstimmen dürfen. Über Verhandlungsgegenstände, die nicht gehörig traktandiert sind, kann die Delegiertenversammlung nicht beschliessen.

41. Ein Fünftel der Delegierten können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Solche Traktandierungsbegehren müssen bis spätestens 20 Tage vor dem Versand der Einladung zur Delegiertenversammlung schriftlich beim Vorstand eingehen. Vorschläge, die dem Vorstand von weniger als einem Fünftel der Delegierten oder ausserhalb der obenerwähnten Frist zugehen bzw. die an der Delegiertenversammlung direkt vorgebracht werden, sind Gegenstand einer Diskussion unter der Rubrik „Varia“ der Tagesordnung, ohne dass darüber abgestimmt werden kann.

h. Beschlussfassung in der Delegiertenversammlung

42. Jede statutengemäss einberufene Delegiertenversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig. Die Delegiertenversammlung beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Delegierten, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen.

43. Bei Traktanden, die den interdisziplinären Schwerpunkt SAPPm betreffen und bei denen nur ärztliche Delegierte Stimmrecht haben, gilt das einfache Mehr der anwesenden ärztlichen Delegierten.

44. Jede*r anwesende Delegierte hat eine Stimme und kann höchstens zwei weitere Delegierte vertreten.

45. Für die Belange des interdisziplinären Schwerpunkts SAPPm kann die Vertretung nur durch ärztliche Delegierte erfolgen.

46. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht eine geheime Durchführung von der Delegiertenversammlung verlangt wird.

C. Der Vorstand

a. Zusammensetzung des Vorstands und Wahlen

47. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Der*die Präsident*in und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden von der Delegiertenversammlung gewählt, wobei die verschiedenen Sprachregionen der Schweiz und die Berufsgruppen, wenn immer möglich, proportional vertreten sein sollen. Der*die Präsident*in muss ein ärztliches Stammmitglied des Vereins sein.

48. Das Mandat eines Mitgliedes des Vorstandes beträgt drei Jahre. Ein Vorstandsmitglied kann wiedergewählt werden.

49. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen*eine Aktuar*in sowie einen*eine Kassierer*in. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Seine Organisation und Arbeitsweise werden in einem Geschäftsreglement festgelegt.

b. Kompetenzen und Aufgaben des Vorstands

50. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er verfügt über alle Kompetenzen, soweit sie nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

51. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

- Vorbereitung der Richtlinien der Politik des Vereines
- Jährliche Erstellung des Budgets und dessen Unterbreitung an die Delegiertenversammlung zur Genehmigung
- Regelung der Unterschriftsberechtigung
- Aufnahme von Stammmitgliedern und ausserordentlichen Mitgliedern sowie Ausschluss von Mitgliedern (vorbehältlich Rekurses gemäss Ziffer 19)
- Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- Information der Vereinsmitglieder über die Vereinsaktivitäten

- Akkreditierung von Regional-, Fach- und Arbeitsgruppen (RFA-Gruppen) sowie der Vereinssektionen Deutschschweiz, Romandie und Tessin (gemäss diesbezüglichem Geschäftsreglement)
- Einladung der Verantwortlichen der Regional-, Fach- und Arbeitsgruppen (RFA-Gruppen) zu einem Arbeitstreffen (Präsident*innensitzung)
- Organisation des Kongresses

52. Zu den Aufgaben der ärztlichen Mitglieder des Vorstands, namentlich im Falle der Delegation entsprechender Aufgaben durch die ärztlichen Delegierten der Delegiertenversammlung, gehören insbesondere:

- Aufstellung von Richtlinien bezüglich der beruflichen Weiter- und Fortbildung
- Erlass und Revision der Programme für den Schwerpunkt gemäss der jeweils aktuellen Weiterbildungsordnung der FMH / SIWF
- Erlass von Ausführungsbestimmungen zu den Programmen für den Schwerpunkt gemäss der Weiterbildungsordnung FMH / SIWF
- Ausstellen des interdisziplinären Schwerpunkts SAPPAM sowie Rekurs Instanz im Zusammenhang mit Fähigkeitsausweisen / Schwerpunkten
- Vergabe des interdisziplinären Schwerpunkts SAPPAM
- Zertifizierung der zur Erreichung und Erhaltung des interdisziplinären Schwerpunkts SAPPAM notwendigen Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen im Sinne der Qualitätssicherung
- Aufstellung von Vorschriften über die Qualitätssicherung, Qualitätsförderung und Sanktionen
- Akkreditierung von Weiterbildungsinstituten und Weiterbildungsstätten
- Konstitution von Kommissionen im Zusammenhang mit den Belangen des interdisziplinären Schwerpunkts SAPPAM

c. Vorstandssitzungen, Beschlussfassung

53. Die Mitglieder des Vorstandes tagen in regelmässigen Abständen, so oft sie dies als notwendig erachten. Der Vorstand führt Protokoll über seine Sitzungen.

54. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der*die Vorsitzende, in der Regel der*die Präsident*in, den Stichentscheid. Entscheide betreffend den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes müssen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst werden.

55. Die ärztlichen Vorstandsmitglieder können ihre Aufgaben, insbesondere was Ausführungsbestimmungen betreffend den interdisziplinären Schwerpunkt SAPPAM anbelangt, an entsprechende Spezialkommissionen des Vereins delegieren.

56. Der Vorstand arbeitet in finanzieller Beziehung in der Regel im Rahmen des Budgets. Er ist jedoch berechtigt, auch nicht budgetierte Ausgaben bis max. CHF 5'000.- im Einzelfalle zu beschliessen, jedoch höchstens bis zu CHF 10'000.- pro Jahr.

57. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Spezialkommissionen einsetzen.

D. Die Geschäftsleitung

a. Zusammensetzung der Geschäftsleitung

58. Der Vorstand bildet aus seiner Mitte eine Geschäftsleitung, welche das Tagesgeschäft für den Verein führt. Grundsätzlich setzt sich die Geschäftsleitung aus Präsident*in, Aktuar*in, Kassierer*in und weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen. Die Geschäftsleitung kann für die Erfüllung ihrer Aufgaben weitere Personen beiziehen.

b. Aufgaben der Geschäftsleitung

59. Die Geschäftsleitung leitet im Rahmen der vom Verein festgelegten Politik die Geschäfte des Vereins. Sie hat alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind. Sie vertritt den Verein nach aussen.

60. Die ärztlichen Geschäftsleitungsmitglieder haben überdies (und im Rahmen der ihnen delegierten Befugnisse) die Kompetenz abzustimmen über:

- den Erlass und die Revision der Programme für den interdisziplinären Schwerpunkt SAPPMM gemäss der jeweils aktuellen Weiterbildungsordnung der FMH / SIWF
- die Zertifizierung der zur Erreichung und Erhaltung des interdisziplinären Schwerpunkts SAPPMM notwendigen Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen im Sinne der Qualitätssicherung
- die Vergabe des interdisziplinären Schwerpunkts SAPPMM

61. Die Geschäftsleitung überwacht die Tätigkeit allfälliger Spezialkommissionen und des Sekretariates, dessen Organisation sie festlegt.

62. Die Geschäftsleitung kann ausserhalb des Budgets Ausgaben bis höchstens zu einem Betrag von CHF 5'000.- pro Jahr beschliessen.

E. Das Sekretariat

63. Der Verein unterhält ein ständiges Sekretariat. Dieses führt die allgemeinen Sekretariatsgeschäfte und gewährleistet die Mitgliederdienste.

F. Die Rechnungsrevisor*innen

64. Die Delegiertenversammlung wählt jeweils für das kommende Rechnungsjahr einen*eine Rechnungsrevisor*in. Er*sie ist wiederwählbar. Der*die Rechnungsrevisor*in überprüft die Jahresrechnung und erstattet der Delegiertenversammlung über das Ergebnis einen schriftlichen Bericht mit Antrag.

VII. Vergütungen

65. Den Mitgliedern des Vorstandes, der Geschäftsleitung und allfälliger Kommissionen werden die Auslagen aus der Kasse des Vereins vergütet. Die näheren Bestimmungen werden in einem Geschäftsreglement festgelegt.

VIII. Auflösung und Liquidation

66. Die Auflösung des Vereins kann durch die Delegiertenversammlung mit einfachem Mehr der anwesenden Delegierten beschlossen werden.

67. Die Auflösung und Liquidation erfolgt durch den Vorstand, sofern die Delegiertenversammlung nichts anderes beschliesst.

68. Ein allfälliger Aktiven- Überschuss muss zur Förderung des Vereinszwecks verwendet werden. Die nähere Zweckbestimmung erfolgt durch die Delegiertenversammlung.

IX. Schlussbestimmungen

69. Die ersten Statuten des Vereins wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 14. Mai 1998 in Sion genehmigt.

70. Die vorliegenden Statuten wurden im Zusammenhang mit der Fusion zwischen der SGPPM und der SAPP M durch die Delegiertenversammlung SAPP M vom 10. Januar 2008 sowie der Mitgliederversammlung SGPPM vom 6. März 2008 genehmigt. Am 03. April 2014 wurde Punkt 2 angepasst. Am 31. März 2022 wurde diese Version verabschiedet.

71. Der deutsche Text der Statuten gilt als Originaltext.

St. Gallen, 31. März 2022

Der Präsident



Dr. med. Alexander Minzer

Der designierte Präsident



PD Dr. med. Niklaus Egloff